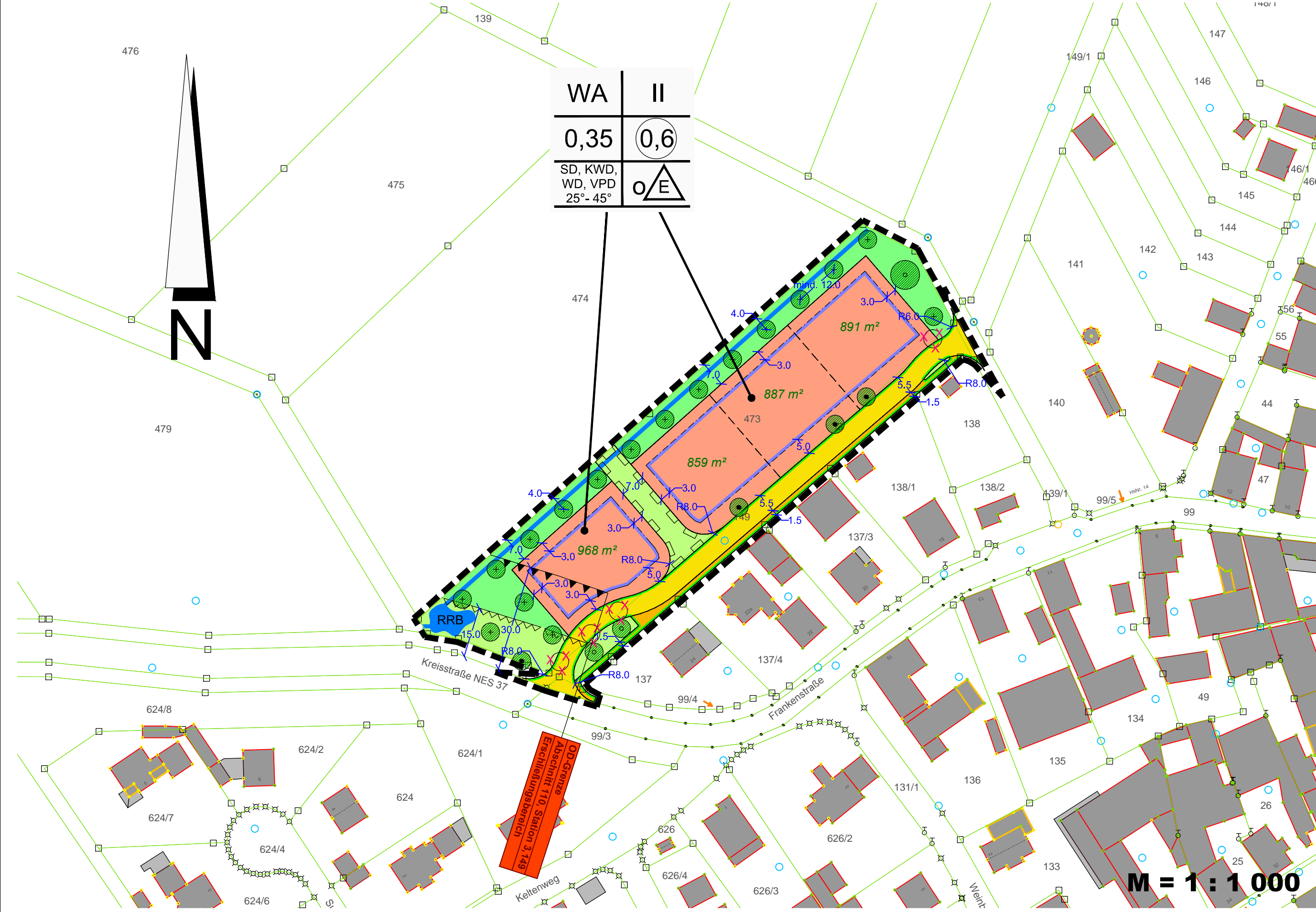


Bebauungsplan Wohngebiet "An der Stirn", Stadt Mellrichstadt, Stadtteil Sondheim im Grabfeld



Planzeichenerklärung

Planungsrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung**
 - WA Allgemeines Wohngebiet
- Maß der baulichen Nutzung**
 - 0,35 maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)
 - 0,6 maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ)
 - II maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 - offene Bauweise
 - nur Einzelhäuser zulässig
- Baugrenze**
 - Dachform / Dachneigung: Satteldach, Krüppeldach, Walmdach, versetztes Pultdach mit Angabe der zulässigen Dachneigung
- Verkehrsflächen**
 - Erschließungsstraße
 - Gehweg, Zufahrt
 - Straßenbegrenzungslinie
- Grünflächen**
 - Öffentliche Grünfläche - Straßenbegleitgrün
 - Öffentliche Grünfläche - Ortsrandeinguindung
 - Neuanlage von Streuobstbeständen im Komplex mit artenreichem Extensivgrünland
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
 - RRR Regenrückhaltebecken
 - Offener Graben zum Abfangen von Hangoberflächenwasser
- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
 - Anpflanzen von Bäumen mit Standortbindung
 - Anpflanzen von Obstbäumen ohne Standortbindung
 - Erhaltung von (Obst) -Bäumen
 - Entfernen von (Obst) -Bäumen
- Sonstige Planzeichen**
 - mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Nachrichtliche Übernahmen**
 - Umgrenzung der Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind (Anbauverbotszone) : Zur Kreisstraße NES 37 sind 15 m gemäß Art. 23 BayStWVG einzuhalten.
 - Umgrenzung der Flächen mit Nutzungsbeschränkungen (Anbauverbotszone) : Zur Kreisstraße NES 37 sind 30 m gemäß Art. 24 BayStWVG einzuhalten.
- Hinweise**
 - Vorschlag neue Grundstücksgrenze, unverbindlich
 - Vorschlag neue Grundstücksgröße, unverbindlich
 - Flurstücksnummer
 - Bestehende Grundstücksgrenzen
 - Bemaßung in m
- Füllschema der Nutzungsschablone**
 - 1. Art der baulichen Nutzung
 - 2. Zahl der Vollgeschosse
 - 3. Grundflächenzahl
 - 4. Geschossflächenzahl
 - 5. Dachform
 - 6. Bauweise

Textteil

Textliche Festsetzungen

1. Art der Nutzung

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)

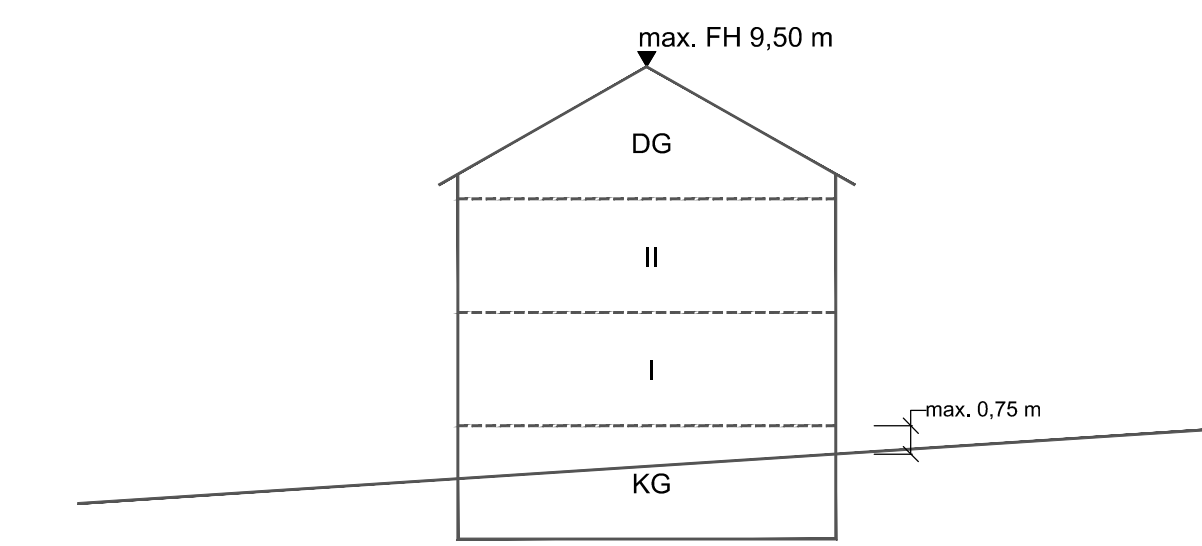
- 1.2 Nicht zulässig sind:
- Betriebe des Bohrerbergungsgewerbes
 - Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - Anlagen für Verwaltungen
 - Gartenbetriebe
 - Tankstellen

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Die maximale Zahl der Vollgeschosse wird auf II festgelegt. Ausgebaute Dachgeschosse bleiben bei der Berechnung der Zahl der Vollgeschosse außer Betracht.

2.2 Die Oberkante EG-Rohfußboden der Gebäude wird wie folgt festgesetzt:
- In Anpassung an das natürliche Gelände, jedoch bergseits max. 0,75 m im Mittel.
- Die höhenmäßige Festsetzung der Garagen hat so zu erfolgen, dass die Zufahrt den verkehrstechnischen Regeln und Erfordernissen entspricht.

2.3 Das Höchstmaß für die Firsthöhe wird, gemessen zwischen höchstem Punkt der Dachaußenhaut und Oberkante EG-Rohfußboden, auf 9,50 m festgesetzt.



3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- 3.1 Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig.
- 3.2 Gebäude und Gebäudeteile dürfen nur innerhalb der im Lageplan festgesetzten Baugrenzen errichtet werden. Nebenanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
- 3.3 Ungeachtet der festgesetzten Baugrenzen gelten für die Abstandsflächen die Vorschriften des Art. 6 BayBO.

3.4 Bei Bauvorhaben in der Anbauabschränkungzone zur Kreisstraße NES 37 ist bei Entfernungen vom Straßenrand bis 30 m die Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde einzuholen. Die Zustimmung darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbaubestehen oder der Straßenbauausgestaltung nötig ist.

4. Stellung baulicher Anlagen

- 4.1 Die Firstrichtung ist frei wählbar.
- 4.2 Anbauten und Quergebäude sind zulässig.

5. Garagen und Stellplätze

- 5.1 Je Wohneinheit sind mindestens 1,5 Stellplätze nachzuweisen. Der Stauraum vor Garagen wird nicht als Stellplatz gewertet.
- 5.2 Die Zufahrten zu den Stellplätzen dürfen nicht eingefriedet werden.
- 5.3 Vor den Garagen ist ein Stauraum von mind. 5,00 m vorzusehen. Der Stauraum darf nicht eingefriedet werden.
- 5.4 Garagenzufahrten und Stellplätze sind versickerungsfähig, z. B. durch Verwendung von Pflaster mit Splitt- oder Rasenfuge, Rasengittersteinen oder Schotterterrassen auszuführen.
- 5.5 Soweit geplante Grenzgaragen die Vorschriften des Art. 6 Abs. 9 BayBO auf Grund der Topographie nicht erfüllen können, sind sie dennoch an einer Grundstücksgrenze zulässig, wenn die Zufahrtstrampe im Mittel mit mindestens 5 % Gefälle zur Garage angelegt wird und die Wandhöhe über dem Garagenfußboden max. 3,00 m beträgt. Bei der Berechnung der Wandhöhe bleibt die Höhe von Dächern und Giebelflächen außer Betracht.

6. Zahl der Wohnungen

- 6.1 Die Zahl der Wohnungen wird auf max. 2 Wohnungen je Wohngebäude beschränkt. Der erforderliche Stellplatznachweis ist dabei zu berücksichtigen.

7. Verkehrsflächen

- 7.1 Auf den privaten Grundstücksflächen sind konstruktive Maßnahmen zur Randeinfassung der öffentlichen Verkehrsflächen (z. B. Rückenstützen aus Beton für Rabatten und Bordsteine, Fundamente für Straßeneuchten), die sich gering (bis zu 50 cm) auf den Privatgrund erstrecken, durch die Grundstückseigentümer zu dulden (§ 126 BauGB).

8. Versorgungsanlagen und -leitungen

- 8.1 Das Verlegen von Versorgungsleitungen, insbesondere Telekommunikationsanlagen und Stromleitungen, darf im Baugebiet nur in unterirdischer Bauweise erfolgen. Eine oberirdische Leitungsführung ist nicht zulässig.
- 8.2 Der Eigentümer hat das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Leuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Leuchtungskörper und des Zubehörs sowie Kennzeichen und Hinweisschildern für Erschließungsanlagen auf seinen Grundstück zu dulden (§ 126 BauGB).

9. Dachgestaltung

- 9.1 Dachgauben sind zulässig, sofern sie in der Gesamtsumme der Einzelgauben ein Drittel der Gebäudelänge nicht überschreiten.
- 9.2 Dachneigungen aus Metall sowie Dacheindeckungen in blauen und grünen Farbönen sind nicht zulässig.

10. Fassadengestaltung

- 10.1 Für Außenwände sind Putz, Beton gestrichen, geschlämmt Mauerwerk (Ziegel- und Kalksandsteinmauerwerk) und Holz zulässig.
- 10.2 Naturbelassene Holzhäuser sind zulässig, wenn die sich in ihrer äußeren Gestaltung und Architektur den umliegenden Gebäudeformen anpassen.

11. Grünflächen

- 11.1 Die festgesetzten öffentlichen Grünflächen erhalten die Zweckbestimmung "Straßenbegleitgrün" und "Ortsrandeinguindung".
- 11.2 Eine Überbauung der öffentlichen Grünflächen ist unzulässig.
- 11.3 Vorgärten von bebauenden Grundstücken sind flächig zu begrünen und mit standortgerechten Bäumen, Sträuchern, Stauden, Wiesen- und Rasenflächen flächig zu bepflanzen. Hieron ausgenommen sind notwendige Wege.
- 11.4 Der Vorgarten ist der Bereich zwischen Grundstücksgrenze zum öffentlichen oder privaten Erschließungsweg und der Baulinie bzw. Baugrenze. Soweit keine Baulinien bzw. keine Baugrenzen festgesetzt sind, gilt die faktische Baugrenze.

- 11.5 Öffentliche Grünfläche - Ortsrandeinguindung
Basistypen:
1.492 m², Flurstück Nr. 473, Gemarkung Sondheim im Grabfeld
Bestand: Acker
Zielesetzung:
Aufbau eines Streuobstbestandes im Komplex mit artenreichem Extensivgrünland (struktureicher Ortsrand)

- Maßnahmen:
- Anpflanzen von mind. 18 hochstämmigen Obstbäumen
- Mindestgehölzgröße: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 10 bis 12 cm
- Für die Kultursorten regelmäßiger fachgerechter Obstbaumschnitt
- Mahd der Wiese 2 x jährlich mit Mähgutbeseitigung, 1. Mahd zwischen 15. Juni und 30. Juni
- Fertigstellungs- und Entwicklungszeit: 5 Jahre

12. Wasserbehandlung, Regelung des Wasserabflusses

- 12.1 Flächenversiegelnde Maßnahmen sind auf ein Minimum zu begrenzen und die Versickerungsfähigkeit von Flächen zu erhalten.
- 12.2 Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig. Grundwasserabsenkungen zur Bauwassererhaltung bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis. Anträge sind beim Landratsamt Rhön-Grabfeld rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen.

12.3 Gebäude, Wege und Plätze sind so anzulegen, dass anfallendes Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen schadlos abgeleitet wird. Öffnungen in den Gebäuden sind so zu gestalten, dass Niederschlagswasser nicht eindringen kann.

12.4 Es sind die Niederschlagsfreisetzungsvorschriften (NWFreiv) vom 01. Januar 2000 mit Änderung vom 01. Oktober 2008 zu beachten.

12.5 Die Versickerung ist generell breitflächig und -soweit als die Untergrundverhältnisse zulassen- über Vegetationsflächen anzulegen, um die nachgewiesene Reinigungswirkung der aktiven Bodenzone auszunutzen.

12.6 Private Drainageleitungen dürfen nicht in den Kanal abgeleitet werden.

13. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- 13.1 Bei der Bebauung und Gestaltung der öffentlichen und privaten Freiflächen ist der Versiegelungsgrad auf ein Mindestmaß zu beschränken. Auf Privatgrund sind Asphalt-, Teer- und Betonflächen nicht zulässig.
- 13.2 Artenschutz - Feldvögel
Die Beseitigung der Vegetationsdecke oder Flächeninanspruchnahme für Ablagerungen ist ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (nur von Anfang Oktober bis Ende Februar) zulässig. Wenn die Belegung von Brutstätten feldbrütender Vögelarten ausgeschlossen werden kann, ist die Baufeldräumung auch außerhalb dieses Zeitfensters möglich. Der Boden muss dann bis Baubeginn vegetationsfrei gehalten werden (Schwarzbrache).
- 13.3 Der Ausschluss einer Belegung von Flächen für feldbrütende Vogelarten hat durch eine fachlich qualifizierte Person zu erfolgen.

13.4 Die Schwarzbrache ist durch Bodenbearbeitung im Abstand von höchstens vier Wochen dauerhaft für Brutvögel unattraktiv zu halten.

13.5 Die nicht überbauten Flächen der jeweiligen Baugrundstücke sind wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen.

13.6 Der anstehende Oberboden ist zur Wiederverwendung zu sichern (DIN 18915/3). Bei Lagerung über 8 Wochen ist der Oberboden zum Schutz vor Erosion zwischen zu begrünen.

14. Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern

- 14.1 Anpflanzen von Gehölzen im privaten Bereich
- 14.1.1 Auf den Privatgrundstücken ist bei Gehölzpflanzungen den laubabwerfenden heimischen Laubgehölzen der Vorzug zu geben.

14.1.2 Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Bezugsfertigkeit der Gebäude auf seinem Grundstück mindestens die folgende Anzahl von standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu pflanzen:
- Je 80 m² Grundstücksfläche mind. 1 Strauch, Mindestpflanzqualität verpflanzter Strauch, Höhe 60 bis 100 cm
- Je 250 m² Grundstücksfläche mind. 1 (Wild-) Obstbaum, Mindestpflanzqualität Hochstamm 180 cm oder Laubbäum II. Ordnung, Mindestpflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 10-12 cm.

14.2 Anpflanzen von Gehölzen im öffentlichen Bereich

14.2.1 Mindestgröße Einzelgehölzpflanzungen im öffentlichen Bereich:
Großgehölz: Hochstamm, 3x, mit Ballen, Stammumfang 14 bis 16 cm
Hochgehölz: Hochstamm 180 cm
Hecken: Baum als verpflanzter Heister ab 6 cm Stammumfang, Höhe 150 bis 200 cm
Strauch als verpflanzter Strauch, 3 oder 4 Triebe, Höhe 100 bis 150 cm
10 % Baumannanteil, 90 % Strauchanteil

14.2.2 Die Fertigstellungs- und Entwicklungszeit der verbindlichen Anpflanzungen hat mind. 3 Vegetationsperioden zu betragen.

14.3 Auswahlhilfe standortgerechter Gehölzarten (nicht vollständig)

- Baumarten II. Ordnung
Acer campestre - Feld-Ahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Pinus communis - Gemeine Birne
Salix caprea - Sal-Weide
Sorbus aucuparia - Vogeibeere
Sorbus torminalis - Elsbeere
Kleinkronige Baumarten II. III. Ordnung für den Straßenraum
Ameisenschier lantacra - Kupfer-Felsenbirne
Crataegus 'Carrierei' - Weißdorn 'Carrierei'
Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet' - Echter Rotdorn
Crataegus x prunifolia - Pfälzischer Weißdorn
Malus 'Evereste' - Zierapfel
Malus 'Red Sentinel' - Zierapfel
Mesp. germanica - Echte Mispel
Pyrus calleryana 'Chanticleer' - Stadk-Birne
Sorbus aria 'Magnifica' - Mehlbeere
Sorbus intermedia 'Brouwers' - Schwedische Mehlbeere

- Straucharten
Cornus mas - Kornelkirsche
Cornus sanguinea - Gewöhnlicher Hartweigel
Corylus avellana - Haselnuss
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare - Liguster
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Prunus spinosa - Schlehe
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

14.4 Auswahlhilfe an geeigneten robusten (Wild-) Obstbaumarten (nicht vollständig)

- Apfel - Sortiment:
Landsberger Renette, Erbachshöfer, Engelberger, Hauxapfel, Maunzenapfel, Jacob Lebel, Goldparäne, Bretbacher
Birn - Sortiment:
Gallerts Butterbirne, Köstliche von Chameux, Gelbmöster, Großer Katzenkopf, Welserische Mosbime
Südkirschen - Sortiment:
Haumüllers Mitteldicke, Büttners Rote Knorpelkirsche, Große Schwarze Knorpelkirsche
Pflaumen - Sortiment:
Fränkische Hauszwetschge
Wildobst-Sortiment:
Eberesche, Vogel-Kirsche, Nordische Mehlbeere, Walnuss, Elsbeere, Speierling, Mehlbeere, Wild-Äpfel

14.5 In der Erschließungsstraße sind in den vorgesehenen Baumgruben Kleinkronige Laubbäume II. Ordnung gemäß Ziffer 14.2.1 und Liste 14.3 zu pflanzen. Die Baumgruben sind von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen freizuhalten. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, sind entsprechende Leitungsschutzmaßnahmen zu treffen.

14.6 Das Anlegen strenger Hecken und sonstiger linearer Pflanzungen mit Thuja und sonstigen Koniferen mit Ausnahme von Eiben ist nicht zulässig.

14.7 Die verbindlichen Anpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Bezugsfertigkeit bzw. Fertigstellung der privaten und / oder öffentlichen Erschließungsanlagen auszuführen.

14.8 Die im Rahmen der Erschließungsmaßnahme zu entfernenden Obstbäume auf Flurstück Nummer 473 der Gemarkung Sondheim im Grabfeld sind jeweils durch mind. zwei neue Obst-Hochstamm-Pflanzungen gemäß der Ziffern 14.2 und 14.4 auf öffentlichem Grund auszugleichen. Dies gilt bei Abgängigkeit auch für die auf Privatgrund stehenden zu erhaltenden Obstbäume, die ebenfalls durch mind. zwei neue Obst-Hochstamm-Pflanzungen zu ersetzen sind.

15. Sonstige Festsetzungen

15.1 Bei den Außenarbeiten aufstehende Funde von Bodenaltertümern nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bayerischen Denkmalschutz-Gesetzes (DSchG) sind unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege Dienstadtstelle Bamberg anzuzeigen (Art. 8 Abs. 1 DSchG). Die Fundorte sind unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2 DSchG). Alle mit der Erschließung oder mit bautechnischen Maßnahmen beauftragten Personen sind auf diese Festsetzung hinzuweisen.

15.2 Zum Schutz vor erheblichen Rauchgasbelastungen von benachbarten Kaminen soll mindestens eine Lüftungsöffnung (Fenster und Türen ins Freie) je Wohnraum a) von benachbarten Kaminen, die an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe angeschlossen sind, mindestens 15 m entfernt sein bzw. b) von benachbarten Kaminen, die an Feuerungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe angeschlossen sind, mindestens 8 m entfernt sein, oder c) 1 m niedriger liegen als die umliegenden Kaminöffnungen.

15.3 Die Fenster der Schlafräume sind so anzuordnen, dass sich mindestens ein Fenster zu Belüftungszwecken auf der von der Kreisstraße NES 37 larmabgewandten Nordostseite des Wohngebäudes befindet.

15.4 Erdbewegungen (Aufschüttungen, Abgrabungen) sind nur bis zu einer Höhe von 2m zulässig. Sie sind so auszuführen, dass unabhängig von den Grundstücksgrenzen eine zusammenhängende Geländeform entsteht. Geländebedingte Ausnahmen kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde zulassen.

16. Hinweise

16.1 Dachflächenwasser sowie Niederschlagswasser von privaten Hof- und Zufahrtsflächen sollen nach Möglichkeit auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Bodenschicht anzustreben. Die Eignung des Untergrundes zur Versickerung nach den Regeln der Technik ist hierbei zu prüfen.

16.2 Für jede Einleitung kann eigenverantwortlich geprüft werden, ob eine genehmigungsfreie Einleitung vorliegt. Die Vorgaben der Niederschlagswasserfreisetzungsvorschriften (NWFreiv) i. V. m. § 48 WVG und der technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOW) bzw. in das Grundwasser (TRENOW) sind einzuhalten.

16.3 Werden die Anforderungen nicht erfüllt, ist eine wasserrechtliche Genehmigung mit entsprechenden Unterlagen beim zuständigen Landratsamt zu beantragen. Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Verkehrsflächen sind dann die Anforderungen des Merkblattes DWA-M 153 und DWA-V 138 einzuhalten.

16.4 Bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten ist das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch zu beurteilen. Bei offensichtlichen Störungen wie z. B. Geruch und Optik ist umgehend das Landratsamt Rhön-Grabfeld zu informieren.

16.5 Anfallender Erdaushub ist fachgerecht zu untersuchen und zu verwerten bzw. zu entsorgen, 3 Vegetationsperioden zu betragen.

16.6 Querverbindungen zwischen der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage und der privaten Brauchwasseranlage (Zisterne) dürfen nicht erfolgen. An Zapfstellen, die mit Brauchwasser betrieben werden sollen, sind Hinweisschilder "kein Trinkwasser/Regenwasser" anzubringen. Zisternen sind der Gemeinde anzuzeigen.

16.7 Die Erwerber, Besitzer und Bearbeiter der Grundstücke im Bebauungsplangebiet haben die landwirtschaftlichen Emissionen und Immissionen der angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe und Nutzflächen, die aus ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und Bearbeitung stammen (Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen), entschädigungslos hinzunehmen.

16.8 Zur Vermeidung und Verringerung von Treibhausgasen sollten Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Energieeffizienz bei der Gebäubepflege Berücksichtigung finden. Regenerative Energiesysteme und Wärmegewinnung mit nachwachsenden Rohstoffen sind erwünscht.

Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat der Stadt Mellrichstadt hat in der Sitzung vom 23.09.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes WA "An der Stirn" ST Sondheim im Grabfeld beschlossen. Der Beschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

2. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.09.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ beteiligt.

3. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.09.2021 wurde mit der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgestellt.

4. Die Stadt Mellrichstadt hat mit Beschluss des Stadtrats vom _____ den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom _____ als Sitzung beschlossen.

Kraus (1. Bürgermeister) _____

5. Ausgefertigt
Mellrichstadt, den _____

Kraus (1. Bürgermeister) _____

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am _____ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienstzeiten in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über diesen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Mellrichstadt, den _____

Kraus (1. Bürgermeister) _____

Übersichtskarte



PETER GEMMER GMBH
LANDSCHAFTSARCHITEKTUR
ARGE
MICHAEL MOCK
LANDSCHAFTSARCHITEKTUR

Nr.	Änderungen	Datum	Name

Aufstellung des Bebauungsplanes WA "An der Stirn" (Verfahren gemäß § 13b BauGB)

Datum	Name
entw. 05/2021	Mock
gez. 05/2021	Malinka
gepr. 05/2021	Mock

Stadt Mellrichstadt
ST Sondheim i. Gr.
Landkreis Rhön-Grabfeld

M I C H A E L M O C K LANDSCHAFTSARCHITEKTUR
STADT-, LANDSCHAFTS- UND FREIRAUMPLANUNG
MITTELSTREU * BERGBLICK 7 * 97640 OBERSTREU
T: 09773 / 8995475 * F: 03222 / 1645584
E: mock.landschaftsarchitektur@t-online.de